

**Marina Walz-Hildenbrand**  
**Rechtsberatung Migration im DWW**  
**für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren\*Innen**  
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr  
Tel: 0711 - 1656 - 122  
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

**Wohnungslosenhilfe**  
**EU-Staatsangehörige - Drittstaatsangehörige**  
**Aufenthaltsrechte - Asyl**  
**05.02.2026**

**I. Örtliche Zuständigkeit von Ausländerbehörden**

**II. EU-BürgerInnen – FreizügG/EU**

**III. Drittstaatsangehörige – Ausländer\*Innen – AufenthG und AsylG**

**1. Allgemeines**

**1.1 Aufenthaltstitel/Duldung**

**1.2 Aufenthaltsw Zwecke**

**1.3 Aufenthaltstfiktio n**

**1.4 Voraussetzungen für Aufenthaltstitel**

**1.5 Regelvoraussetzung Unterhaltssicherung - § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG**

**1.6 Regelvoraussetzung kein Ausweisungsinteresse - § 5 Abs.1 Nr.3  
AufenthG**

**1.7 Regelvoraussetzung Visaverfahren - § 5 Abs.2 Nr.1 AufenthG**

**2. Aufenthaltsw Zwecke**

**2.1 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung - §§ 16-17 AufenthG**

**2.2 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit - §§ 18 – 21 AufenthG**

**2.3 Aufenthalt aus familiären Gründen – §§ 27 – 36a AufenthG**

**2.4 Humanitäre Gründe - § 25 AufenthG**

**3. Duldung - §§ 60 – 60d AufenthG**

**4. Wohnungslose ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung**

**5. Asylantrag stellen?**

## I. Örtliche Zuständigkeit von Ausländerbehörden - § 3 AAZuVO

### Fallbeispiel 1:

*A ist wohnungslos, sein Aufenthaltstitel läuft in 2 Wochen ab. A möchte bei der Ausländerbehörde die Verlängerung beantragen. Die Ausländerbehörde lehnt dies ab mit der Begründung, dass A in ihrem Zuständigkeitsbereich kein Meldeadresse hat und sie daher nicht zuständig ist.*

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 AAZuVO (Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer) - Baden-Württemberg.

Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich ein Ausländer oder eine Ausländerin gewöhnlich aufhält. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn ausländische Personen nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit an einem Ort leben und die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist - § 3 Abs.1 Satz 1 AAZuVO.

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt geht man regelmäßig aus, wenn eine Person am Aufenthaltsort angemeldet ist oder sich 6 Monate tatsächlich aufhält.

Wohnsitzlose haben häufig zunächst keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, da sie ihre bisherigen Aufenthaltsorte verlassen haben und nicht immer gleich ein neuer Aufenthaltsort mit längerfristigem Verbleib feststeht.

Soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig - § 3 Abs.2 Satz 1 AAZuVO. Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, trifft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt - § 3 Abs.2 Satz 2 und 3 AAZuVO.

Geduldete und auch anerkannte Flüchtlinge haben regelmäßig Wohnsitzauflagen, diese stehen in der Duldung oder im Aufenthaltstitel. Im Fall der räumlichen Regelung des Aufenthalts oder einer Wohnsitzauflage gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der dieser Beschränkung entsprechende Dienstbezirk der Ausländerbehörde.

Für Anträge auf Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage innerhalb Baden-Württembergs ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt verlegt werden soll – § 3 Abs.1 Satz 2 und 3 AAZuVO.

## II. EU-Bürger\*Innen – FreizügG/EU

Staatsbürger\*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. EU-Bürger\*Innen brauchen keinen Aufenthaltstitel, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. EU-Bürger\*Innen erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung, ihre Familienmitglieder und nachzugsberechtigte Personen eine Aufenthaltskarte EU - §§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU.

Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte – als Arbeitnehmer, familiäre, als Privatier - die auch kumulativ vorliegen können, diese sind im § 2 Abs.2 FreizügG/EU aufgelistet.

Nicht Erwerbstätige benötigen für die Freizügigkeit ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz - § 4 FreizügG/EU. Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, fordert zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an - § 7 Abs.1 FreizügG/EU.

Arbeitnehmer\*Innen, die unfreiwillig arbeitslos werden und Selbständige, deren Einstellung ihrer Tätigkeit infolge von Umständen erfolgte, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatten und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt, behalten ihre Freizügigkeit für 6 Monate, nach mehr als einem Jahr Arbeitstätigkeit dauerhaft - § 2 Abs.3 FreizügG/EU. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber insolvent wird, nicht bei einer Entlassung während der Probezeit.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit bleibt auch bestehen bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall.

### **Fallbeispiel 2:**

*B ist italienischer Staatsangehöriger, er hat zunächst seine Arbeit, dann seine Wohnung verloren.*

*Wenn B Sozialleistungen beantragt, erfährt die Ausländerbehörde, dass B arbeitslos ist und überprüft seine Freizügigkeit.*

*B hatte bislang Arbeitnehmerfreizügigkeit. Es kommt darauf an, wie lange er davor gearbeitet hat und warum er arbeitslos wurde. Wenn B selbst gekündigt oder durch sein Verhalten die Kündigung veranlasst hat, hat er seine Arbeitnehmerfreizügigkeit verloren.*

*Als Nichterwerbstätiger behält er seine Freizügigkeit nur so lange, wie er seinen Unterhalt und seine Krankenversicherung aus Rücklagen finanzieren kann.*

Die Freizügigkeit für Arbeitstätige liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 175 Euro Einkommen/Monat (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.

### **Fallbeispiel 2:**

*Wenn B eine solche Beschäftigung aufnimmt, behält er seine Freizügigkeit und hat einen Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.*

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner\*Innen und Kinder unter 21 Jahren besteht ein Begleitungs- und Nachzugsrecht, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist - § 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU).

### **Fallbeispiel 3:**

*C ist spanischer Staatsangehöriger hat Ehefrau und Kinder unter 21 Jahren.*

*C hat seine Arbeit und danach die Wohnung verloren, die spanische Ehefrau arbeitet nicht. Auch in diesem Fall kann C oder seine Frau über eine Beschäftigung in diesem Umfang ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit und damit den*

*Aufenthalt/Freizügigkeit der ganzen Familie sichern und ergänzend und für alle Familienmitglieder Bürgergeld beantragen.*

### **Hilfreich!**

- Anwendungshinweise zu den einzelnen Vorschriften des FreizügG/EU sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU) vom 3. Februar 2016
- Anwendungshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/ EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (Version 1.0) des BMI vom 22.01.2021

## **II. Drittstaatsangehörige – Ausländer\*Innen – AufenthG und AsylG**

### **1. Allgemeines**

Für alle Nicht-EU-Staatsangehörigen/Drittstaatsangehörigen gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Asylgesetz (AsylG).

#### **1.1 Aufenthaltstitel/Duldung**

Ausländer\*Innen bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels - § 4 Abs.1 AufenthG. Im AufenthG gibt es nur zwei Formen von Aufenthaltstitel, die befristete Aufenthaltserlaubnis (auch Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte) und die unbefristete Niederlassungserlaubnis (auch Daueraufenthaltserlaubnis-EU).

Wenn Asylantrag gestellt wird, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt - § 55 AufenthG. Bei positivem Ausgang wird die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt – § 25 Abs.2 oder 3 AufenthG.

Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde oder die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, wird nur noch eine Duldung erteilt. Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung - §§ 60a ff AufenthG.

#### **1.2 Aufenthaltsw Zwecke**

Das Aufenthaltsgesetz ist in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt nach **Aufenthaltsw Zwecken**:

- Abschnitt 3 zum Zweck der Ausbildung
- Abschnitt 4 zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Abschnitt 6 aus familiären Gründen.

Der Aufenthaltserlaubnis liegt immer ein bestimmter Aufenthaltsw Zweck zu Grunde, dieser ist erkennbar an dem §, der neben dem Aufenthaltstitel steht.

## Hilfreich!

- In der Beratung immer den Aufenthaltstitel zeigen lassen und den § notieren als Grundlage für weitere Beratungen.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009

## 1.3 Aufenthaltsfiktion

Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der BRD aufhalten, die Verlängerung ihrer bestehenden Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis tritt die Aufenthaltsfiktion ein - § 81 Abs.3 und 4 AufenthG. Das bedeutet, dass ihr Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter als erlaubt und bleibt damit rechtmäßig. Die Fiktion umfasst alle Rechten und Pflichten der bisherigen Aufenthaltserlaubnis. Wenn die bisherige Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigungserlaubnis enthalten hat, gilt auch diese weiter.

### Fallbeispiel 4:

*D ist irakischer Staatsangehöriger, er hat zunächst seine Arbeit, dann seine Wohnung verloren. Seine Aufenthaltserlaubnis läuft in 2 Wochen ab.*

*D muss jedenfalls vor Ablauf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, dass sein Aufenthalt rechtmäßig bleibt. Ansonsten wird nach Ablauf der 2 Wochen sein Aufenthalt rechtswidrig und er kann nur noch Duldungen erhalten.*

### Praxistipp:

Teilweise ist es schwierig mit den Ausländerbehörden kurzfristig in Kontakt zu kommen – Termin, Telefon, Mail.

Anträge bei Ausländerbehörden müssen nur schriftlich sein und haben inhaltlich keine Anforderungen. Es reicht ein Schreiben mit:

- Namen, Geburtstag, Kontaktdaten
- dem Satz: „Beantrage ich die Verlängerung meiner Aufenthaltserlaubnis“
- Datum und Unterschrift.

Das Schreiben kann in den Briefkasten der Ausländerbehörde eingeworfen werden, dann ist ein fristwahrender Antrag wirksam gestellt. Ausländerbehörden haben einen Amtsermittlungsgrundsatz und müssen umfassend prüfen und Antragsteller\*Innen anhören, bevor ein Antrag abgelehnt wird.

## 1.4 Voraussetzungen – im Aufenthaltstitel und allgemeine Regelvoraussetzungen

Jeder Aufenthaltswert hat unterschiedliche Voraussetzungen und gewährt unterschiedliche Rechte, diese sind im jeweiligen Gesetz nachzulesen. Alle Voraussetzungen müssen bei der Erteilung und bei jeder Verlängerung vorliegen.

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltswert erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, eine geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse (bei Straftaten), die Erfüllung der Passpflicht und eine Einreise mit den entsprechenden Visa. Bei familiären Aufenthalten kommt die weitere Regelvoraussetzung hinzu, dass ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen muss, hinzu - § 29 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AufenthG.

Regel heißt, dass es Ausnahmen gibt. In atypischen Ausnahmefällen, die individuell begründet werden müssen, kann auf die Regelvoraussetzung verzichtet werden, z.B. wenn krankheitsbedingt die Unterhaltssicherung vorübergehend nicht möglich ist.

Weitere Ausnahme: Nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Diese Entscheidungen gelten unbegrenzt so lange, bis ein rechtskräftiger Widerruf durch das BAMF erfolgt. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des BAMF gebunden und müssen die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs.1 bis 3 AufenthG erteilen und verlängern, ohne weitere Voraussetzungen.

### **1.5 Regelvoraussetzung Unterhaltssicherung - § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG**

Der Unterhalt ist gesichert, wenn dieser einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Bei möglicher Inanspruchnahme auch nur geringer öffentlicher Mittel kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt und verlängert werden. Welche öffentlichen Mittel einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen ist in § 2 Abs.3 AufenthG aufgezählt – unschädlich ist der Bezug von Kindergeld.

### **1.6 Regelvoraussetzung kein Ausweisungsinteresse - § 5 Abs.1 Nr.3 AufenthG**

Ausweisungen erhalten Straftäter. Bei der Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse besteht, ist und die Aufenthaltserlaubnis versagt wird, ist eine Gefährdungsprognose anzustellen.

Die Prüfung von Ausweisungsgründen in Verfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dient dem Zweck, gegenwärtig bzw. in absehbarer Zukunft ernsthaft zu befürchtende Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 55 Abs. 1 AufenthG abzuwenden. In die Gefährdungsprognose sind als Beurteilungskriterien die Schwere der strafrechtlichen Verurteilung, das Fortbestehen der Gefährdungslage, die Dauer des straffreien Aufenthalts im Verhältnis zur Gesamtaufenthaltsdauer, das Bestehen schutzwürdiger Bindungen zum Bundesgebiet, die Dauer des bisherigen rechtmäßigen Aufenthalts und die aktuelle persönliche Situation des Betroffenen abzuwägen.

Straftaten werden ausländerrechtlich so lange berücksichtigt, wie diese im Bundeszentralregister eingetragen sind. Die Tilgungsfristen betragen zwischen 5 und 20 Jahren, je nach Delikt und Höhe der Strafe - § 46 BZRG.

#### **Fallbeispiel 5:**

*E ist türkischer Staatsangehöriger, E ist in der BRD geboren und aufgewachsen und hat eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs.2 AufenthG. E wurde wegen Drogendelikten und Körperverletzung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Nach seiner Haftentlassung bleibt er drogen- und straffrei, aber wird wohnungslos und arbeitet nicht. Die Ausländerbehörde prüft die nachträgliche Befristung/Entziehung der Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Gefährdungsprognose. Wenn die Aufenthaltserlaubnis entzogen wird, kann er allenfalls noch Duldungen erhalten.*

## 1.7 Regelvoraussetzung Visaverfahren - § 5 Abs.2 Nr.1 AufenthG

Weiter ist zu beachten, dass regelmäßig ein Visaverfahren für die beantragte Aufenthaltserlaubnis durchgeführt werden muss - § 5 Abs.2 AufenthG. Grundsätzlich kann die erste Aufenthaltserlaubnis nur von der deutschen Botschaft im Herkunftsland im Rahmen eines Schengen-Visa erteilt werden. Es gibt aber wenige Ausnahmen - Die Wichtigste, wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist grundsätzlich ein Wechsel in jede andere Aufenthaltserlaubnis – Wechsel des Aufenthaltszwecks – möglich - § 39 Satz 1 Nr.1 AufenthV.

### Fallbeispiel 6:

*F hatte eine Aufenthaltserlaubnis als Pflegekraft und hatte eine Unterkunft in der Pflegeeinrichtung. Mit dem Verlust der Arbeit Sie verliert sie auch ihr Zimmer in der Pflegeeinrichtung, wird wohnungslos und sind die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel entfallen. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur verlängert werden, wenn sie zeitnah eine neue Arbeitsstelle als Pflegekraft findet.*

*F könnte in einen anderen Aufenthaltszweck wechseln. Es muss geprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltszweck erfüllen kann.*

## 2. Aufenthaltszwecke

### 2.1 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung §§ 16 – 17 AufenthG

- *Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung - § 16a AufenthG*
- *Aufenthaltserlaubnis für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - § 16d AufenthG*
- *Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes - § 17 AufenthG*
- *Sprachkurse und Schulbesuch - § 16f AufenthG*

### 2.2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit §§ 18 – 21 AufenthG

- *Fachkräfte mit Berufsausbildung § 18a AufenthG*
- *Fachkräfte mit akademischer Ausbildung § 18b AufenthG*
- *Blaue Karte EU - §§ 18g – 18i AufenthG*
- *Sonstige Beschäftigungszwecke - § 19c AufenthG i.V.m. der Beschäftigungsverordnung – BeschV:*
  - § 19c Abs.1 AufenthG:
    - *Au-Pair-Beschäftigung - § 12 BeschV*
    - *Freiwilligendienste - § 14 Abs.1 Nr.1 BeschV*
    - *Berufskraftfahrer\*Innen - § 24a BeschV*
    - *Westbalkanregelung - § 26 Abs.2 BeschV*
  - § 19c Abs.2 AufenthG:
    - *Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung - § 6 BeschV*
    - *Beschäftigung von Pflegehilfskräften - § 22a BeschV*
- *Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte - § 20 AufenthG*
- *Selbständige Tätigkeit – 21 AufenthG*

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen.

## Hilfreich!

- Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung g (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Inneren und Heimat vom 31.08.2023
- Leitfaden für die Beratung zu § 16d Aufenthaltsgesetz IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung 2021

Bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist zu beachten, dass grundsätzlich zwei verschiedene „Arbeitserlaubnisse“ vorliegen müssen, die beide bei der Ausländerbehörde beantragt werden:

- die **Beschäftigungserlaubnis** als generelle Erlaubnis der Ausländerbehörde eine unselbständige und/oder selbständige Arbeit aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet...“
- und
- die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Ausübung der konkreten Tätigkeit.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, z.B. für berufliche Praktika, Ausbildungen - § 32 Abs.2 Nr.1 und 2 BeschV. Dies gilt jedoch nur für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die Beschäftigungserlaubnis voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Abgrenzung:

- Daneben sitzen und zuschauen entspricht Praktikum
- unter Anleitung mitarbeiten entspricht Arbeitstätigkeit
- bei Entlohnung, auch bei geldwerten Vorteilen, z. B. Wohnen, Essen entspricht Arbeitstätigkeit

Ausnahme: Die Ausbildung zu Altenpflegehelfer\*innen bedarf keiner Beschäftigungserlaubnis - VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.11.25 AZ: VGH S 1888/25.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden - § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV, wenn die Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

## 2.3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug §§ 27 – 36a AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen, Asylberechtigten und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sind privilegiert, der Familiennachzug darf nicht wegen fehlender Unterhaltsicherung, fehlenden Wohnraums, etc. verweigert werden. Ausländer\*Innen können darauf verwiesen zu werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben; Deutsche und Asylberechtigte, Anerkannte mit Flüchtlingseigenschaft nicht.

Ausländische Familienangehörige zu

- Deutschen - § 28 AufenthG
- Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft - §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG
- subsidiär Schutzberechtigten - § 36a AufenthG – ausgesetzt bis 23.07.27
- sonstigen Familienangehörigen z.B. erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister, etc. - § 36 Abs.2 AufenthG
- Familiennachzug Eltern zu Fachkräften – § 36 Abs.3 AufenthG

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen.

Der Familiennachzug zu **Ausländer\*Innen §§ 29, 30, 32 AufenthG** setzt voraus, dass die hier lebende Ausländer\*Innen integriert und in der Lage sind für alle Kosten der nachziehenden ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) aufzukommen und ausreichend Wohnraum vorhanden ist – Regelvoraussetzungen des §§ 5 und 29 Abs.1 AufenthG. Weitere Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familiennachzug nur dann besteht, wenn der nachziehende ausländische Ehegatte über Deutschkenntnisse (A1) verfügt und bei Kindern ab 16 Jahren, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (C1) oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

#### **Fallbeispiel 7:**

*G hat eine familiäre Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG über seine Ehefrau. Aufgrund von häuslicher Gewalt wird er vom Familiengericht aus der Wohnung gewiesen. Er hat wechselnde Übernachtungsstellen bei Verwandten, teils schläft er auf der Straße. G verliert seine familiäre Aufenthaltserlaubnis, da er von der Ehefrau getrennt lebt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Trennung nicht der Ehescheidung. Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich befristet/entzogen werden, wenn G nicht in einen anderen Aufenthaltsweg wechseln kann, erhält er nur noch Duldungen.*

Ehegatten erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (unabhängig von der Ehe) nach 3 Jahren Ehebestandszeit, in Härtefällen unabhängig davon - § 31 AufenthG. Kinder erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit Eintritt der Volljährigkeit oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - § 34 Abs.2 AufenthG.

#### **Fallbeispiel 8:**

*H ist serbischer Staatsangehöriger, 17 Jahre alt, lebt seit 5 Jahren in der BRD und hat eine familiäre Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. H befindet sich in einer Ausbildung. Nach großen familiären Konflikten verlässt er die Familie und schläft bei unterschiedlichen Freunden und teils auf der Straße. In eine Jugendhilfeeinrichtung möchte er nicht. Aufgrund von Fehltagen verliert H seine Ausbildungsstelle. Die Ausländerbehörde will ihm die Aufenthaltserlaubnis entziehen, weil H von der Familie getrennt lebt. Bevor er in die Duldung fällt, sollte versucht werden, dass er eine neue Ausbildungsstelle findet, dann könnte er mit Eintritt der Volljährigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs.1 AufenthG wechseln.*

*Denkbar wäre auch der Wechsel in einen Freiwilligendienst - § 19c Abs.1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs.1 Nr.1 BeschV, es gibt auch Dienststellen mit Wohnmöglichkeiten.*

## 2.4 Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 – 3 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis muss erteilt werden, wenn das BAMF eine positive Entscheidung im Asylverfahren – Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten - getroffen hat - § 25 Abs.1 - 3 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis muss nach deren Ablauf weiter verlängert werden, da haben die Ausländerbehörden keinen Spielraum, da bestandskräftige Anerkennungsbescheide unbefristet wirken.

Wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland nachhaltig verändert - verbessert haben und die Asylgründe entfallen sind, muss das BAMF zunächst ein Widerrufsverfahren einleiten, das zu einer Rücknahme der positiven Entscheidung führt. Danach muss die Ausländerbehörde prüfen, ob zwischenzeitlich ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wurde, beispielsweise über Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder eine Niederlassungserlaubnis.

### **Fallbeispiel 9:**

*J ist eritreischer Staatsangehöriger und wohnungslos. J hatte im Asylverfahren eine positive Entscheidung und hat eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 AufenthG.*

*Diese muss verlängert werden, solange die Entscheidung vom BAMF nicht widerrufen wird, unabhängig von Wohnraum und Unterhaltssicherung.*

## 3. Duldung - §§ 60 – 60d AufenthG

### 3.1 Allgemein

Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung. Eine Duldung kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. räumliche Beschränkung - §12 AufenthG. Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel - „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Für Wohnsitzlose und Arbeitslose ist der Wechsel von einer Duldung in eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nahezu unmöglich, alle humanitären Aufenthaltserlaubnisse setzen Integration voraus, dazu zählen regelmäßig Wohnung, Unterhaltssicherung – beispielsweise Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG, Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG.

### **Hilfreich!**

Checkliste zu Bleiberechten - Arbeitshilfen für Migrationsfachdienste, Diakonie Deutschland (Stand: September 2024)

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen.

### **3.2 Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität**

Ausländern\*Innen mit geklärter Identität erhalten eine Duldung nach § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer Beschäftigungserlaubnis.

Eine „Duldung mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG wird Ausländern\*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60 b Abs.1 AufenthG. Ausländer\*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen. Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber, die Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Viele Flüchtlinge verweigern die Mitwirkung bei der Passbeschaffung und erhalten ein Arbeitsverbot, weil sie glauben, dass sie ohne Pass nicht abgeschoben werden können. Abschiebungen können nicht verhindert werden, indem kein Nationalpass beantragt wird, das ist nur in wenigen Ländern so, z.B. Iran. Abschiebungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Rückübernahmeabkommen mit Laissez-Passer, das sind Bestätigungen der Herkunftsländer, dass im Falle einer Abschiebung die Einreise erfolgen kann.

Bei beiden Duldungen kann jederzeit eine Abschiebung erfolgen.

### **3.3. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung**

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann nach 3 Monaten Besitz einer Duldung auch eine sichere Ausbildungsduldung oder ab 01.03.2024 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind in § 60c AufenthG, aufgezählt. Bei der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung müssen darüber hinaus die allgemeinen Regelvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 5, 10 und 11 AufenthG erfüllt sein.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen gesichert sein - § 2 Abs.3 AufenthG, Ausnahme sind der Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz - § 60 Abs.3 SGB III.

Die Ausbildungsduldung schützt vor einer Abschiebung. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG oder § 18a AufenthG erteilt werden.

### **3.4. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung**

Für Flüchtlinge, die vor dem 31.12.2022 eingereist sind, besteht die Möglichkeit nach einem Jahr Besitz einer Duldung eine sichere Beschäftigungsduldung zu erhalten, die Voraussetzungen sind im § 60d AufenthG geregelt.

Die Beschäftigungsduldung schützt vor einer Abschiebung. Nach 30 Monaten ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

## **4. Wohnungslose ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung**

Es gibt Wohnungslose, die sich lange Zeit in der BRD aufhalten, ohne einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu besitzen, beispielsweise wenn sie nach Ablauf ihres Aufenthaltstitels einfach dageblieben oder im Asylverfahren oder vor einer drohenden Abschiebung untergetaucht sind.

Das sind „illegale“ Aufenthalte, wenn sie sich an eine Ausländerbehörde wenden, riskieren sie, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird und sie in Straf- oder Abschiebehäft genommen werden. Illegale Einreise, illegaler Aufenthalt und Arbeit ohne Beschäftigungserlaubnis (Schwarzarbeit) sind strafbar - § 95 AufenthG.

#### *Beispiel 10:*

*K stammt aus Nordmazedonien. Sie durfte visumfrei einreisen und darf sich 90 Tage als Touristin in der BRD aufhalten. Sie geht eine Beziehung ein und wohnt bei ihrem Freund und übernimmt bei ihrem Freund die Pflege und Betreuung des alten Vaters, erhält dafür Unterkunft, Essen und ein kleines Taschengeld. Sie bleibt einfach in der BRD geht nie zu einer Ausländerbehörde. Nach 3 Jahren stirbt der Vater, der Freund beendet die Beziehung, setzt sie auf die Straße. K schlägt sich mit der Unterstützung von Freunde\*innen und Gelegenheitsarbeiten durch. Sie möchte in der BRD bleiben.*

*Nach Ablauf der 90 Tage war K „illegal“ in der BRD. Touristen\*innen dürfen nicht arbeiten, sie hatte auch zu keiner Zeit eine Beschäftigungserlaubnis. Wenn K sich an eine Ausländerbehörde wendet, muss sie damit rechnen, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet und sie verhaftet wird.*

*Wenn K einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis geltend machen könnte – Ausbildung - § 16a AufenthG, Fachkraft Pflege § 18a AufenthG, Westbalkanregelung - sollte sie ausreisen und das reguläre Visaverfahren über die deutsche Botschaft durchführen, bevor ihr illegaler Aufenthalt bekannt und ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird.*

## 5. Asylantrag stellen?

Personen deren Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden kann, Geduldete, denen die Abschiebung droht und die keine Perspektive auf ein Bleiberecht haben, überlegen, ob sie Asylantrag stellen sollen.

Es sollte sorgfältig geprüft werden, ob dies zu einer Verbesserung ihrer Situation führt und ob Erfolgsaussichten bestehen. In den vielen Fällen verschafft ein Asylantrag allenfalls kurzfristig Sicherheit und Unterbringung, ohne Bleibeperspektive, nach einer Ablehnung erfolgt die Abschiebung.

Asylbewerber\*Innen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern - derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien unterliegen der Regelvermutung der Verfolgungssicherheit. Asylanträge werden als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, es gibt eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten, nach der Ablehnung erfolgt die Abschiebung.

Nach der GEAS-Reform (ab 12.06.2026) werden diese Asylanträge im beschleunigten Verfahren geprüft. Ebenso werden Asylanträge aus Ländern mit unionsweiter Anerkennungsquote  $\leq 20\%$ , dazu gehören derzeit u.a. Türkei, Irak im Grenzverfahren und im beschleunigten Asylverfahren entschieden.

Ein Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn die Antragsteller\*innen nicht aus dem Herkunftsland einreisen, sondern aus sogenannten sicheren Drittstaaten, da gilt die Regelvermutung des fehlenden Schutzbedürfnisses.

Asylantragsteller\*Innen, die auf dem Landweg eingereist und bei der Durchreise in Ländern aus dem Dublin-Abkommen erfasst wurden, kommen ins sogenannte Dublin-Verfahren. Ihr Asylantrag wird inhaltlich von der BRD nicht überprüft, vielmehr werden die Anträge abgelehnt und erfolgt eine Abschiebung in den Dublin-Staat, der für das Asylverfahren zuständig ist

### *Beispiel 10:*

*K könnte Asylantrag stellen, Nordmazedonien ist ein sicheres Herkunftsland. Der Asylantrag würde als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ebenso ein Abschiebeschutzverfahren beim Verwaltungsgericht, danach würde die Abschiebung eingeleitet.*

*Zudem muss sie befürchten, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird, wenn im Asylverfahren bekannt wird, dass sie sich bereits 3 Jahre „illegal“ in der BRD aufgehalten hat.*

*Sowohl eine vollzogene Abschiebung als auch eine Vorstrafe stehen einer zeitnahen legalen Wiedereinreise entgegen.*

*Wenn K demgegenüber freiwillig ausreist, könnte sie sich eine Arbeitsstelle suchen und über ein Visaverfahren als Fachkraft oder für die Westbalkanregelung legal wieder einreisen und mit Aufenthaltserlaubnis hier leben.*

**Beispiel 11:**

*L ist afghanischer Staatsangehöriger, L kommt im Familiennachzug zu seiner Frau in die BRD. L hat eine familiäre Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG über seine Ehefrau. Nach einem halben Jahr wird L aufgrund von häuslicher Gewalt vom Familiengericht aus der Wohnung gewiesen. Er kann noch kein deutsch, kann sich nicht verständigen, kennt niemanden, der ihm hilft, wird obdachlos, Die Ausländerbehörde befristet/entzieht seine Aufenthaltserlaubnis, fordert ihn zur Ausreise auf und droht ihm die Abschiebung an. Vor seiner Einreise in die BRD war er in Afghanistan untergetaucht, weil er Probleme mit den Taliban hatte.*

*H kann beim BAMF Asylantrag stellen, er kommt ins reguläre nationale Asylverfahren, er kann Fluchtgründe geltend machen.*

**Walz-Hildenbrand**